



**Merkblatt – 1. Januar 2021**

---

## **Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Berufsfischerei**

### **Allgemeines**

Für Treibstoffe, die zum Betrieb von Fischerbooten verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet. Darin inbegriffen ist zum Beispiel auch der Antrieb von auf den Fischerbooten montierten Motorwinden zum Einholen der Fischereinetze und Reusen.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

### **Begünstigte**

Die Steuer wird den Inhabern eines kantonalen Gewerbefischerpatents rückerstattet.

### **Aufzeichnungen**

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind für jedes Fischerboot getrennte Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über die verbrauchte Treibstoffart und die Treibstoffmenge zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens eine eindeutige, nicht veränderbare Identifikation des Fischerbootes (z.B. Schalenummer) enthalten.

Am Ende jeder Gesuchsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für Fischerboote und auf Fischerbooten montierten Motorwinden (Form. 47.40) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) publizierten Formulars enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

### **Gesuch**

Die Begünstigten müssen das Gesuch (Form. 47.14) zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.40) bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

Für Treibstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Gesuchs verbraucht worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr. Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem das Gesuch bei der EZV eingeht.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der EZV auf Verlangen vorzulegen.

## Rückerstattungssätze

Die Rückerstattungssätze berechnen sich aufgrund des Unterschiedes zwischen den normalen und den ermässigten Steuersätzen. Sie betragen für die gebräuchlichsten Treibstoffe:

Treibstoffart (Mengeneinheit: 100 Liter bei 15° C)	Rückerstattungssatz in CHF	
	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Benzin	57.72	59.24
Dieselöl	58.59	60.05

Rückerstattungssätze für andere Treibstoffe auf Anfrage.

## Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des für die verbrauchte Treibstoffart zutreffenden Rückerstattungssatzes berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (3 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 25 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

## Betriebsprüfungen

Die EZV ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Betriebsprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

## Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl \(SR 641.613\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung \(SR 631.035\)](#)

## Auskünfte

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: [var@ezv.admin.ch](mailto:var@ezv.admin.ch)).